

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 70/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Steven K [REDACTED],
24/2 [REDACTED] V [REDACTED] A [REDACTED], V [REDACTED] 2030 NSW/Australien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtauslassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 5. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach rechtsbeständiger Anspruchsablehnung im Jahre 1961 verneint das Berufungsgericht im Abhilfeverfahren den auf § 150 BGB aF gestützten Entschädigungsanspruch des Klägers, der Ungarn 1956 verlassen hat. Es geht von den Anforderungen des Bundesgerichtshofs an die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach altem Recht aus (BGH RZW 1960, 83; 218 Nr. 30; vgl. BGH RZW 1974, 181) und bezweifelt bereits, ob der Kläger von der Sprache her dem Deutschtum zugeordnet werden könne. Seine eigenhändigen Eingaben zeigten, daß er die deutsche Sprache nur recht unvollkommen beherrsche. Die Behauptung, er habe Schulen mit deutscher Unterrichtssprache besucht, sei unglaubhaft. Gegen eine innere Bindung des Klägers an das Deutschtum spreche auch die Gesamtwürdigung bestimmter Tatsachen aus der Nachkriegszeit (II. 5/6 BU). Danach komme es

- 3 -

nicht mehr darauf an, daß sich - wie ausgeführt wird - auch ein Nötigungszusammenhang zwischen einer Bindung des Klägers an das Deutsche und dem Verlassen Ungarns nicht feststellen lasse.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht erörtert nicht, ob nach den Grundsätzen in BVerfGE 30, 367 = RZ 1971, 309 das Vertrauen in den Fortbestand des früheren Rechtes geschützt ist, wenn der Entschädigungsantrag am 26. Mai 1965 bereits rechtsbeständig abgelehnt war, die Entschädigungsorgane also nunmehr im Abhilfeverfahren mit dem erneuten Begehren befaßt sind. Die Frage lag auf sich beruhen. Auch dann, wenn grundsätzlich Vertrauensschutz möglich wäre, wäre die Zulassung der Revision hier nicht veranlaßt.

Schon die Verneinung des Nötigungszusammenhangs trägt das Berufungsurteil, ohne einen der gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision hervortreten zu lassen (vgl. BGH RZ 1971, 456; 1972, 101; 1974, 39; 1978, 174 Nr. 6).

Aber auch die Verlegung, der Kläger habe nicht überwiegend in den Wertvorstellungen, Traditionen und Gebräuchen des deutschen Volkes gelebt, er könne nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur des deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht zugerechnet werden, veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Allerdings hat der Bundesgerichtshof insoweit bei der Auslegung des § 4 Abs. 2 ZPO auf die Verhältnisse vor dem Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung abgestellt (BGH RZ 1966, 86; 218 Nr. 30). Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß das Berufungsgericht davon abgewichen ist. Zwar hat es auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Blatt 5/6 seines Urteils in diesem Zusammenhang Tatsachen aus der Nachkriegszeit herangezogen. Daraus läßt sich jedoch nicht schließen, es habe in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs statt auf die Zeit vor dem Beginn der Verfolgung auf den Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes abgehoben. Denn indiziell konnte das Berufungsgericht diese Tatsachen auch gegen die Annahme einer früher, vor dem Verfolgungsbeginn bestehenden Bindung des Klägers an das Deutsche Reich verwerten, zumal es im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung bereits dessen Zugehörigkeit zum deutschen Volk nach Sprache und Ausbildung nicht hatte feststellen können.

Dr. Thum

Portmann